

5) Dresdens Märkte im Jahre 1872. Jahrmärkte: 1) den 19.—21. Febr. in Altstadt; 2) den 24.—26. Juni in Neustadt; 3) den 21.—23. October in Altstadt.

Der Wollmarkt wird vom K. Ministerium des Innern in der Leipziger Zeitung besonders bekannt gemacht.

Viehmärkte im März und November im Gasthose z. Schönbrunnen.

Schlachtviehmarkt in Antonstadt: jeden Montag im Gasthose zum Schönbrunnen.

V. Baupolizei betr.

1) Alle zur Wohnung bestimmten Räume neuer Gebäude oder neuer Stagen dürfen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 1. Jan. und 30. Juni in Mauerung und Verputzung fertig werden, nicht früher als den 1. Octbr. dess. Jahres, wenn ihre Vollendung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 30. Septbr. erfolgt, nicht früher als den 1. April des nächstfolgenden Jahres, und wenn dieselbe in den Zeitraum zwischen dem 1. Octbr. und 30. Decbr. fällt, nicht früher als den 1. Juli des nächsten Jahres in Gebrauch genommen werden, wobei noch vorausgesetzt wird, daß die fraglichen Räume nach Vollendung der Mauerung und Verputzung 2 Sommer- und 4 Wintermonate hindurch dem Luftzug ausgesetzt gestanden haben. Diese Bestimmungen aus der neuen Bauordnung für hiesige Stadt werden mit Genehmigung der Königl. Polizeidirection zur genauen Nachachtung bekannt gemacht unter Androhung von 20 Thalern Geldstrafe für jede einzelne Zuwiderhandlung. Bef. v. 1. Novbr. 1853.

2) Die vormaligen Demolitions-Räume der hiesigen Altstadt sind nach den höchsten Orts festgestellten Vererbungsbedingungen nur zu Gartenanlagen zu verwenden und wird daher, wenn auch in einzelnen Fällen darin die Errichtung von Salons, Marquisen zc. gestattet worden, nach höchsten Orts erhaltener Anweisung künftighin zu dergleichen Baulichkeiten baupolizeiliche Erlaubniß der Regel nach überhaupt nicht erteilt, bei etwaigem eigenmächtigen Vorschreiten aber unnachsichtlich mit Wiederabtragung solcher Bauanlagen verfahren werden. Bekanntm. vom 4. Nov. 1854. (Erneuert durch Bef. vom 29. Januar 1864.)

3) Nach § 110 der hiesigen allgemeinen Bauordnung vom 12. Aug. 1827 ist bei dem Abputz der Häuser lediglich eine der Farben aus den Musterblättern zu wählen, welche bei dem Stadtrath zur Einsicht bereit liegen und dürfen die Parterres oder einzelne Stockwerke nicht abstechend von der Hauptfarbe des Hauses abgeputzt werden, was auch auf das mit Putz versehene Mauerwerk der von öffentlichen Wegen oder Plätzen aus sichtbaren Gärten oder Hofbefriedigungen Anwendung leidet, bei Vermeidung der in § 127 fg. der Bauordnung angeordneten Nachtheile. Bef. v. 26. Mai 1857.

4) Es ist mehrfach die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß zum Behufe der Erleuchtung von Souterrain- oder Kellerräumen auf den Fußbahnen unter Hinwegnahme der Trottoirplatten Eisenvergitterungen ohne Einholung der zur Vornahme solcher Baulichkeiten erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung eingelegt worden sind.

Da nun durch § 12 folgende des Regulativs, die Anlegung, Erweiterung und Regelung der Straßen, Wege zc. betr., vom 23. December 1856 die den Grundstücksbesitzern obliegende Verlegung und Instandhaltung der Trottoirs der stadträthlichen Cognition unterstellt ist, da ferner bei Anlagen der bezeichneten Art öffentlicher Straßenraum für Privatwecke beansprucht wird, da endlich die Art und Weise, in welcher das Trottoir durch Eisenvergitterung ersetzt werden soll, wegen der allfälligen Sicherstellung der Fußpassage besonderer Prüfung bedarf, so werden Diejenigen, welche hinfert Anlagen der bezeichneten Art auszuführen beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß vor irgend welchem Angriffe der Arbeit die baupolizeiliche Genehmigung zur Vermeidung der in der Localbauordnung angeordneten Rechtsnachtheile einzuholen ist. Sollte bei bereits bestehenden dergleichen Einrichtungen deren constructive oder sonstige Unzulässigkeit sich erweisen, so wird solchenfalls die Abstellung der erkannten Uebelstände oder Schließung der Lichtöffnungen verfügt werden. Bef. v. 14. März 1865.

5) Nach § 16 der hiesigen Bauordnung sind bei Dachumdeckungen und Reparaturen jederzeit hölzerne Rinnen oder Rahmen mit Regen zur Aufnahme der herabfallenden Bruchstücke der Saumschicht möglichst nahe anzubringen. Das Anlehnen von Brettern oder Stangen an die Häuser zur Warnung ist daher nicht hinlänglich. Bei Zuwiderhandlungen sollen die betreffenden Gewerke und Hausbesitzer oder Administratoren zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Bef. v. 14. Aug. 1854.

6) Die Besitzer und Administratoren derjenigen Häuser hiesiger Stadt, vor welchen Trottoirs liegen oder welche unmittelbar an öffentlichen Promenadenwegen gelegen sind, zur Zeit aber auf den der öffentlichen Passage zugewendeten Seiten der Dachrinnen entbehren, werden auf die Herstellung der Dachrinnen nebst Abfallröhren zu Vermeidung von Strafauflagen aufmerksam gemacht, und zugleich an das vorschriftsmäßige Anbringen von Gerinnen in den Trottoirs bei den Ausmündungen der Abfallröhren erinnert. Bef. v. 1. Septbr. 1858.

7) Obschon Seiten des Rathes durch aller Orten aufgestellte Tafeln auf das Verbot des Beschädigens der Alleen und Pflanzungen auf den öffentlichen Plätzen und Anlagen der hiesigen Stadt durch Abbrechen von Zweigen, Blumen oder sonst auf frevelhafte Weise, ingleichen des Betretens der Rasenplätze und des Zerstörens der Einfriedigungen zc. aufmerksam gemacht worden ist, steht sich derselbe doch zugleich veranlaßt, dieses Verbot auch hierdurch in Erinnerung zu bringen. Es wird hierbei bemerkt, daß zwar die betreffenden Aufsichtsbeamten zu dessen Aufrechterhaltung mit der gemessensten Weisung versehen sind; man glaubt aber, den wirksamsten Schutz darin zu erblicken, wenn man die dem allgemeinen Besten gewidmeten Anlagen von Neuem der Beachtung des einsichtsvollen und gebildeten Publikums empfiehlt und dasselbe dringend ersucht, bei Wahrnehmung von Ungebührlichkeiten durch Abmahnung und nach Befinden Anzeige der Thäter die Behörde freundlich zu unterstützen. Die Eltern, Erzieher und Lehrer an hiesigen Schulen aber werden veranlaßt, ihre Kinder, Zöglinge und Schüler auf die Beobachtung dieses Verbotes angelegentlichst aufmerksam zu machen. Endlich sicher